Frage kommenden Kollegen, an ihr Finanzamt eine Eingabe etwa folgenden Wortlauts zu richten:

An das Finanzamt Der Reichsminister der Finanzen hat auf Eingabe des Zentral-

verbandes der Deutschen Uhrmacher unterm 16 April d. J. HII D 1915 die Antwort erteilt, daß Betriebe, die lediglich Lehrlinge ohne Entgelt beschäftigen, von der Rentenbankumlage nicht betroffen werden, da nach dem Grundgedanken des Betriebssteuergesetzes unter Arbeitnehmern nur solche zu verstehen sein dürften, die gegen Entgelt beschäftigt sind.

Da ich am 18. Oktober d. J. nur einen Lehrling beschäftigte, der keinerlei Entschädigung — weder Kostgeld, noch Taschengeld oder ähnliche der Einkommensteuer unterliegende Bezüge — erhielt, bitte ich ergebenst, mich von der Rentenbankumlage freizustellen und mir den Betrag der am 1. April bereits auf die Umlage gezahlten Zinsen von . . . Mk. gefälligst zurückerstatten zu wollen.

Steuerbriefkasten Rentenbankumlage

Frage: Ich bin zur Rentenbankumlage herangezogen worden, obwohl ich weder Gehilfen noch Lehrling beschäftige, wohl aber ein Hausmädchen habe. Der Steueramtmann behauptet — allerdings nicht mit Unrecht — das Mädchen kehrt doch den Laden und den Arbeitsraum, putzt auch die Schaufensterscheiben. Er folgerte daraus, daß dasselbe im Betrieb beschäftigt würde, und somit sei ich rentenbankumlagepflichtig.

Antwort: Es dürfte zu den Seltenheiten gehören, daß ein Finanzamt die Beschäftigung eines Hausmädchens, das in der angegebenen Weise eine Tätigkeit ausübt, als Begründung für die Rentenbankumlagepflicht ansieht. Einer solchen Auffassung über den Begriff "Arbeitnehmer" in dem hier in Frage kommenden Sinne Raum zu geben, liegt zweifellos nicht in der Absicht des Betriebs-

steuergesetzes oder der Rentenbankverordnung.

Wenn auch die Reinigung des Ladens durch das Mädchen regelmäßig erfolgt, so muß doch Art und Umfang der Beschäftigung Berücksichtigung finden und in sachgemäßer Weise eine Grenze gezogen werden. Es kommt auch darauf an, ob das Mädchen einen Arbeitnehmer im Betriebe ersetzt, was jedenfalls in der Regel zu verneinen ist. Das Mädchen ist in erster Linie als Hausmädchen im Haushalt tätig; die auf den Geschäftsbetrieb entfallende Zeit ihrer Tätigkeit tritt gänzlich in den Hintergrund und ist unwesentlich gegenüber ihrer eigentlichen Verwendung als Hausmädchen.

Frage: Binich verpflichtet, eine Rentenbankschuldverschreibung anzuerkennen, wenn ich am Stichtag weder Gehilfen noch Lehrling, wohl aber ein Hausmädchen beschäftigt habe?

Antwort: Die Beschäftigung eines Hausmädchens begründet die Rentenbankumlagepflicht nicht. Letztere könnte nur in Frage kommen, wenn das Mädchen in Ihrem Geschäft einen Arbeitnehmer ersetzt. Eventuell empfehlen wir Ihnen, ein Schreiben etwa folgenden Wortlauts an das Finanzamt zu richten:

Es ist zwar zutreffend, daß ich am 18. Oktober 1923 ein Dienstmädchen beschäftigte, jedoch nicht in meinem geschäftlichen Betriebe, wo es nur gelegentlich Reinigungsarbeiten vornimmt. Das Mädchen ist Dienstmädchen für den Haushalt meiner Familie, und da es im übrigen einen Arbeitnehmer in meinem Betriebe nicht ersetzt, so dürfte doch die Voraussetzung für meine subjektive Umlagepflicht nicht gegeben sein. Ich bitte daher das Finanzamt ergebenst, eine nochmalige Nachprüfung meiner subjektiven Umlagepflicht gefälligst herbeiführen zu wollen.

Steuertermine für Mai

- 10. Mal: Voranmeldung und Vorauszahlung auf Einkommensteuer, 1,2 % vom Gesamtumsatz für April (Löhne und Gehälter inbegriffen); nur für Monatszahler. Schonfrist eine Woche.
- 10. Mal: Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer für April; 2¹/₂ 0/₀; nur für Betriebe, deren Umsatz 1922 mehr als 1¹/₂ Mill. Mk. betragen hat. Schonfrist eine Woche für Anmeldung sowohl wie für Zahlung.
- 10. Mai: Voranmeldung (wenn kein Umsatz, so ist Fehlmeldung erforderlich) und Vorauszahlung auf Luxussteuer, 15 %; nur für Monatszahler.
- 10. Mai: Voranmeldung und Vorauszahlung der Gewerbesteuer auf Grund der Aprilrate der Einkommensteuervorauszahlung nach Maßgabe der von den Gemeinden beschlossenen Zuschläge zum staatlichen Einkommensteuersatz und eventuell nach der April-Lohnsumme (1 % der Lohnsumme), oder nach dem Gewerbekapital (1 bis 11/2 %), wie es am 31. 12. 23 vorhanden war. Nur für Monatszahler. Schonfrist eine Woche.
- 15. Mal: Lohnsteuer (erste Mai Dekade). Keine Schonfrist. Markenkleben nicht vergessen.
- 15. Mai: Zahlung der Grundvermögenssteuer, nebst Zuschlag der Gemeinde. Schonfrist eine Woche.
- 15. Mai: Zahlung der Hauszinssteuer. Schonfrist eine Woche.
- 17. Mai: Ablauf der Schonfrist für Zahlung und Anmeldung der Einkommen-, Umsatz- und Luxussteuer, sowie auch der Gewerbesteuer.
- 22. Mai: Ablauf der Schonfrist für Zahlung der Grundsteuer und der Hauszinssteuer.
- 25. Mal: L'ohnsteuer (zweite Mai-Dekade). Keine Schonfrist.
 Markenkleben nicht vergessen.

Die neuen Prüfungsordnungen

Wir veröffentlichen nachstehend die unserer Hauptausschußsitzung am 28. April in Halle (Saale) vorgelegten Vorschläge zur
Neuordnung der Meisterprüfungsordnung und den Entwurf zu einer Gehilfenprüfungsordnung, damit unsere Mitglieder Stellung dazu nehmen können. Der endgültige Beschluß
darüber wird auf der Reichstagung in Hamburg gefaßt werden.
Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband).

Vorschläge zur Neuordnung der Meisterprüfungsordnung für das Uhrmachergewerbe

(Vergleiche Jahrbuch 1914 des Zentralverbandes)

- § 6. 1. Als Mindestleistung sind zu fordern: Bei Reparatur bzw. Repassage einer Ankeruhr
 - a) Anfertigung eines Federkerns mit komplettem Gesperr, Aufziehwelle, Unruhwelle mit Aufsetzen einer neuen Spiralfeder, oder
 - b) Eindrehen eines Großbodenradstriebes mit Viertelrohr und Fassen eines zugehörigen Lochsteines, Aufziehwelle, Unruhwelle mit Aufsetzen einer neuen Spiralfeder, oder
 - c) Eindrehen eines Kleinboden- und Sekundenradstriebes mit Ersetzen der Räder, Aufziehwelle, Unruhwelle mit Aufsetzen einer neuen Spiralfeder, oder
 - d) Eindrehen eines Gangradstriebes, Anfertigung eines dazu gehörigen Klobens mit Steinfassung, Aufziehwelle, Unruhwelle mit Aufsetzen einer neuen Spiralfeder, oder

e) Anfertigung eines Unruhklobens mit Rückereinrichtung und Federregulierung, Aufziehwelle, Unruhwelle mit Aufsetzen einer neuen Spiralfeder.

(Breguet-Spirale ist bei allen Aufgaben Bedingung!) Weiterhin stehen zur Aufgabe nach Wahl:

2. Ein Rohwerk usw.

§ 10. Die schriftliche Prüfung zerfällt in zwei Teile:

I. Buch- und Rechnungsführung,

II. Fachliche Aufgabe.

Zu I. Zu Beginn der schriftlichen Prüfung werden dem Prüfling eine Auzahl Geschäftsvorfälle aus vorkommenden Buchungen vorgelegt, die von demselben in vorhandene oder einzurichtende Schemas der Geschäftsbücher einzutragen und abzuschließen sind.

Zu II. Hier wird ebenfalls eine Aufgabe über Preisberechnung von Waren und Arbeitsleistungen gestellt oder eine Rechenaufgabe über Eingriffsentfernungen, wirksame und volle Durchmesser von Rad und Trieb, Berechnung der Gangzeit, Pendellänge, Schwingungszahl usw.

§ 11. Die mündliche Prüfung hat mit der Besprechung des Meisterstückes, der Zeichnung und der Berechnung zu beginnen.

Weiter ist zu prüfen über: Kenntnisse der Materialien, Metalle, Steine, Werkzeuge, Maschinen und Fräsen;

Berechnung von Zeigerwerken, Ermittelung von Zahn- und Schwingungszahlen, Rad- und Triebgrößen;

Kenntnisse von Kompensationspendeln;